

III. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangels

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2010 folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

die Steuer beträgt jährlich 12 v. H. des Mietwertes.

Artikel 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 15.12.2010

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister

-Klodt -